

Postsportverein Dresden e.V.

## **Werbeordnung**

Grundsätzliches:

Der Post SV wird als juristische Person vom Vorstand gegenüber Dritten vertreten. Alle vertraglichen Absprachen mit Dritten (Personen oder Firmen bzw. Organisationen) sind nur dann rechtlich verbindlich, wenn sie vom Vorstand durchgeführt wurden oder bestätigt sind. Der Post SV hat die vom Gesetzgeber erlassenen Vorschriften des Steuerrechts einzuhalten. Darin ist u.a. eine maximale Einnahmehöhe vorgegeben, bei deren Überschreitung strengere Maßstäbe der Buchführung und der Überprüfung durch die Finanzbehörden gelten. Dazu ist erforderlich, dass der Vorstand eine klare Übersicht über alle vom Verein erzielten Einnahmen hat.

Um die genannten Grundsätze verwirklichen und kontrollieren zu können, wird festgelegt:

Verträge, die langfristigen Charakter haben und nicht nur für eine bestimmte Veranstaltung zutreffen, wie z.B. Bandenwerbung an Sportstätten des Vereins, werden grundsätzlich vom Vorstand oder durch eine vom Vorstand beauftragte Werbeagentur abgeschlossen. Über die Verwendung der Erlöse entscheidet der Vorstand.

Alle Verträge und Absprachen mit Sponsoren und Personen (juristischen und natürlichen), hinsichtlich entgeltlicher Werbung in Verbindung mit Sportveranstaltungen und auf Sportstätten sind dem Vorstand bekannt zu geben.

Bereits bestehende Werbeverträge oder -vereinbarungen sind dem Vorstand in Kopie zu übergeben bzw. es ist formlos darüber zu informieren.

Der Vorstand erarbeitet eine Liste von Firmen, mit denen Werbevereinbarungen bestehen, mit Angabe, ob die Kontakte auf Vereins- oder Abteilungsebene bestehen und gibt sie allen Abteilungen zur Kenntnis. Damit soll vermieden werden, dass Firmen unabgestimmt mehrfach von Mitgliedern des Post SV angesprochen werden. Ist vorgesehen, dass eine andere Abteilung mit einem in der Liste enthaltenen Partner Kontakt aufnimmt, so ist vorher die Abteilung mit dem Erstkontakt zu informieren

Für die Einhaltung dieser Ordnung ist der jeweilige Leiter einer Abteilung verantwortlich.

Diese Werbeordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch den Sportrat am 02.03.2005 in Kraft.

---

Anlagen:

Anlage 1 Definitionen

Anlage 2 und 3 Musterverträge Sponsoring / Werbeflächen

## Anlage 1 zur Werbeordnung vom 02.03.2005

### 1. Definitionen:

Um Probleme mit dem Finanzamt zu vermeiden, ist klar zu unterscheiden zwischen Spenden (Zuwendungen) und Werbung/Sponsoring.

*Spenden* werden vom Spender ohne Gegenleistung erbracht. Im Post SV ist lt. Vorstandsbeschluss nur der Geschäftsführer berechtigt Zuwendungsbescheinigungen auszustellen. Spenden sind steuerlich absetzbar.

*Sponsoring* liegt vor, wenn der Verein eine Leistung, z. B. finanzielle Mittel, erhält, für die eine Gegenleistung erwartet wird, z.B. Werbung für den Sponsor.

### 2. Inhalt der Meldung zu bestehenden und zukünftigen Werbe/Sponsoring-Vereinbarungen:

Abteilung

Vereinbarung mit .... vom ....

Unterschrieben von

Inhalt der Vereinbarung: Was leistet der Verein, was leistet der Sponsor (EUR pro Jahr)

Vereinbarung gültig bis ....

Hinweis zu der Anlage 2 und 3:

Für den konkreten Fall können die *Formulierungen* entsprechend angepasst werden.

Bei langfristigen Verträgen kann eine Preissteigerungsklausel sinnvoll sein.

Die Verträge nach Anlage 2 und 3 können, falls erforderlich, in einen Vertrag zusammengefasst werden.

Werden die Muster als Vorlage direkt verwendet, so ist Nichtzutreffendes zu streichen und es sind ggf. Ergänzungen einzutragen.